

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 7

81

31. Juli 2006

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Satzung des Evangelischen Diakonieverbands im Landkreis Calw</i> .....	81	<i>Dienstnachrichten</i> .....
		83

## Satzung des Evangelischen Diakonieverbands im Landkreis Calw

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Juni 2006 AZ 11.05-1 Calw Krs.diak.verb. Nr. 13

Die Satzung des Evang. Diakonieverbands im Landkreis Calw, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 60 Seite 258, wurde geändert und neu gefasst. Die Neufassung der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 2. Juni 2006 genehmigt und wird nachstehend bekannt gemacht.

Rupp

### Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw

#### Satzung

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen.

Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums. Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, bilden die Evangelischen Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg einen Diakonieverband.

Der Verband führt die diakonische Arbeit der drei Kirchenbezirke auf Grund der Kirchenrechtlichen Vereinbarung vom 23. Mai 1991 weiter.

Rechtliche Grundlagen sind das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche (Diakoniesgesetz) vom 26. November 1981 und die kirchliche Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken (Diakonische Bezirksordnung) vom

31. Mai 1983 und das kirchliche Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz) vom 25. Januar 1982.

#### § 1

##### Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw“.

(2) Er hat seinen Sitz in Calw und ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e. V.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2

##### Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

1. der Evang. Kirchenbezirk Calw
2. der Evang. Kirchenbezirk Nagold
3. der Evang. Kirchenbezirk Neuenbürg

#### § 3

##### Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Die Koordination der vorhandenen Dienste.
2. Die Vertretung diakonischer Interessen in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis Calw sowie staatlichen und anderen Stellen.
3. Die Planung diakonischer Vorhaben im Landkreis Calw.
4. Die Wahrnehmung folgender diakonischer Aufgaben:

- Integrierte Ehe-, Familien- und Lebensberatung (incl. anerkannter Konfliktberatung)
  - Fachberatung für Pflegeeltern
  - Aufgaben des Betreuungsvereins
  - Fachstelle Integrative Maßnahmen in Kindergärten
5. Die Mitglieder können auch ihre gesamten diakonischen Aufgaben dem Verband übertragen.
6. Die Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Der Verband kann auch nur in Teilgebieten des Verbands tätig werden.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Verband Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Arbeit im Landkreis.

#### § 4 Verbandsorgane

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- 1.1 Die Verbandsversammlung (Kreisdiakonienausschuss)
- 1.2 Der Vorstand

(2) Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

#### § 5 Verbandsversammlung (Kreisdiakonienausschuss)

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- 1.1 Drei Vertreter / Vertreterinnen des Kirchenbezirks Calw
- 1.2 Drei Vertreter / Vertreterinnen des Kirchenbezirks Nagold
- 1.3 Drei Vertreter / Vertreterinnen des Kirchenbezirks Neuenbürg

Die Vertreter/innen nach Ziffer 1.1 bis 1.3 werden von den jeweiligen Bezirkssynoden gewählt.

- 1.4 Die Dekane oder Dekaninnen der drei Kirchenbezirke oder deren Stellvertreter
  - 1.5 Der Rechner / die Rechnerin des Verbandes
  - 1.6 Bis zu drei zugewählte Personen
- Hiervon soll mindestens eine Vertreter der freien Diakonischen Werke im Verbandsgebiet sein.

(2) Mit beratender Stelle nehmen teil:

- 2.1 Die Geschäftsführung der Kreisdiakoniestelle
- 2.2 Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen der Diakonischen Bezirksstellen

2.3 Die Leiter / Leiterinnen der Kirchlichen Verwaltungsstellen

(3) Aufgaben der Verbandsversammlung

- 3.1 Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes.
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) des Verbandes.
- 3.3 Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- 3.4 Beschlussfassung über die Umlage des Verbandes gemäß § 8.
- 3.5 Festlegung der Organisationsstruktur des Verbandes im Rahmen der Satzung und Erlass einer Geschäftsordnung.
- 3.6 Die Wahl der beiden Mitglieder des Vorstandes.
- 3.7 Die Wahl der Vertreterin / des Vertreters in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes.
- 3.8 Die Wahl des Verbandsrechners / der Verbandsrechnerin.
- 3.9 Die Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin.
- 3.10 Die Berufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.
- 3.11 Berufung, Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit diese Aufgaben nicht an den Vorstand delegiert sind.

#### § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus dem / der von der Verbandsversammlung gewählten ersten Vorsitzenden und einem 1. und 2. Stellvertreter.

Der/die Vorsitzende und der 1. Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Verbandsversammlung kann statt dieser drei auch insgesamt fünf Vorstandsmitglieder bestellen.

(2) Die Aufgaben des Vorstands sind:

- 2.1 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes je einzeln
- 2.2 Vorsitz in der Verbandsversammlung
- 2.3 Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- 2.4 Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- 2.5 Erstellung und Fortschreibung der Geschäftsordnung des Verbandes (Beschlussfassung in der Verbandsversammlung)
- 2.6 Aufsicht über die und Unterstützung der Geschäftsführung, sowie des Rechners / der Rechnerin.

- 2.7 Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen des Verbandes, soweit diese nach § 6.2 an den Vorstand delegiert sind.

### § 7

#### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.

- (2) Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin:

- 2.1 Vertretung des Verbandes nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält.  
 2.2 Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes im Rahmen der Geschäftsordnung.  
 2.3 Bewirtschaftung des Haushaltsplans (Wirtschaftsplan) im Rahmen der Geschäftsordnung.

### § 8

#### Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch öffentliche Zuschüsse, Spenden und Umlagen der Mitglieder (§ 2).

- (2) Der Schlüssel für die Umlage ist: Calw 40 %, Nagold 40 %, Neuenbürg 20 %.

Soweit ein Arbeitsbereich ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt ist oder nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten wird, tragen diese Mitglieder die Kosten der Arbeit in ihrem Bereich nach der bei ihnen betroffenen Gemeindegliederzahl.

- (3) Die Mitglieder (§ 2) statten den Verband mit einem Startkapital (Betriebsmittellrücklage) aus.

- (4) Näheres zu Absatz 1 bis 3 wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- (5) Eine Erhöhung der Umlage von mehr als 5 % im Haushaltsjahr bedarf einer Zustimmung von mehr als Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

### § 9

#### Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsversammlung.

- (2) Bei der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht hat bzw. für dessen Aufgaben es sich angesammelt hat.

Soweit sich Vermögen aus Zahlungen der Mitglieder für gemeinsame Aufgaben angesammelt hat, fällt dieses anteilig entsprechend der letzten Umlagezahlung an diese.

- (3) Jedes Mitglied kann zum Jahresende mit einer Frist von einem Jahr kündigen.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Der Evang. Diakonieverband Calw wird zum 1. Januar 2003 gebildet.

- (2) Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg vom 23. Mai 1991 außer Kraft.

Von der Verbandsversammlung beschlossen am 6. März 2006 und beurkundet:

Calw / Nagold, den 6. März 2006

## Dienstnachrichten

- Pfarrer z. A. Dr. Dirk Evers, beauftragt mit der Versehung der Landeskirchlichen Sonderpfarrstelle des Studienleiters am Karl-Heim-Haus und des Studieninspektors am Forum Scientiarum, wurde mit Wirkung vom 1. April 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die genannte Pfarrstelle ernannt.
- Pfarrer D. min. Heinrich Hofmann, derzeit beurlaubt, wurde mit Wirkung vom 1. April 2006 gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Aufgabe des geistlichen Leiters bei „Kirche im Aufbruch e. V.“ freigestellt.
- Pfarrerin z. A. Karin Oehlmann, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Schwenningen, Dek. Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 1. April 2006 gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt zur Übernahme einer Assistentenstelle am Lehrstuhl für Historische Theologie am Institut für Evangelische Theologie und ihre Didaktik an der Universität Köln.
- Pfarrerin z. A. Susanne Schenk, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Balingen, wurde mit Wirkung vom 1. April 2006 gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern beurlaubt zur Übernahme einer Assistentenstelle an der Kirchlichen Hochschule Neuendettelsau.
- Pfarrerin Irmgard Hahn, bislang gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2006 auf ihren Antrag gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.
- Pfarrer z. A. Holger Zizelmann, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Leidringen, Dek. Sulz, wurde gemäß § 23 c Württ.

Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2006 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Philipp Dietrich, beauftragt mit den Aufgaben eines Musikrepetenten am Evang. Stift in Tübingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Neuenstadt, Dek. Neuenstadt a. K., ernannt.

– Pfarrer Dr. Volker Gäckle, gemäß § 53 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz beauftragt mit Vertretungsdienstaufträgen im Kirchenbezirk Herrenberg, wird mit Wirkung vom 1. September 2006 gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Stelle des Seminardirektors am Theologischen Seminar der Liebenzeller Mission freigestellt.

– Pfarrer z. A. Dr. Jan Peter Grevel, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Ulm, wird mit Wirkung vom 1. September 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Altheim, Dek. Ulm, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2006

– Pfarrerin Erika Schlatter, auf der Pfarrstelle II in Benningen, Dek. Marbach a. N., auf die Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Ludwigsburg Region West, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2006

– Pfarrer Albrecht Sautter, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Susanne Meyer, auf der Pfarrstelle Obersteinach, Dek. Schwäbisch Hall, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag in der Gefängnisesselsorge an der Justizvollzugsanstalt Heilbronn zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. September 2006

– Pfarrer Karl-Heinz Arle, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat Künzelsau, Dek. Künzelsau, auf eine bewegliche Pfarrstelle. Der zugeordnete Dienstauftrag beinhaltet die „Versehung der Pfarrstelle III in Künzelsau“ und „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Künzelsau“;

– Pfarrer Friedemann Horrer, auf der Pfarrstelle II in Großbottwar, Dek. Marbach a. N., auf die Pfarrstelle Schwabbach, Dek. Weinsberg;

– Pfarrer Gottfried Kircher, auf der Pfarrstelle Hallwangen, Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle Vöhringen, Dek. Sulz/Neckar;

– Pfarrer Konrad Mohl, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Korb“, Dek. Waiblingen, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle III in Aichwald, Dek. Esslingen;

– Pfarrer Matthias Plocher, auf der Pfarrstelle Wittlensweiler, Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle Ost an der Augustinuskirche in Schwäbisch Gmünd, Dek. Schwäbisch Gmünd;

– Pfarrer Harald Rockel, auf der Pfarrstelle Dußlingen, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle Flacht, Dek. Leonberg;

– Pfarrer Günther Schwarz, auf der Pfarrstelle Kirchdorf an der Iller, Dek. Biberach, auf die Pfarrstelle I in Oßweil, Dek. Ludwigsburg;

– Pfarrer Frank Wessel, auf der Pfarrstelle Schmerbach, Dek. Weikersheim, auf die Pfarrstelle Backnang-Sachsenweiler, Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 15. September 2006

– Pfarrer Siegfried Fischer, auf der Pfarrstelle Tailfingen, Dek. Herrenberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle. Der zugeordnete

Dienstauftrag beinhaltet die „Versehung der Krankenhauspfarrstelle II im Ludwigsburger Klinikum“ und den „Aufbau eines Seelsorgetzes im ambulanten Bereich“;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 2005

– Pfarrerin Friedhild Schießwohl, auf der Krankenhauspfarrstelle IX in Stuttgart, Dek. Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. März 2006

– Pfarrer Dr. Klaus Hirsch, auf der Pfarrstelle Globalisierung und Entwicklungszusammenarbeit bei der Evang. Akademie Bad Boll, Gruppe Wirtschaft;

mit Wirkung vom 1. Mai 2006

– Pfarrer Walter Hennig, auf der Pfarrstelle I in Kochendorf, Dek. Neuenstadt a. K.;

– Pfarrer Dieter Rußig, auf der Pfarrstelle Amlishagen, Dek. Blaufelden;

– Pfarrer Konrad Schiller, auf der Krankenhauspfarrstelle Tuttligen-Spaichingen, Dek. Tuttligen;

mit Wirkung vom 15. Mai 2006

– Pfarrer Helmut Rau, auf der Pfarrstelle Beuren, Dek. Nürtingen;

mit Wirkung vom 1. Juni 2006

– Pfarrer Helmut Conz, auf der Pfarrstelle Jesingen, Dek. Kirchheim unter Teck;

– Pfarrer Gerhard Raff, auf der Pfarrstelle an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Heilbronn-Sontheim, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. Juli 2006

– Pfarrer Ulrich Jehle, auf der Krankenhauspfarrstelle II in Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg;

– Pfarrer Gerd-Volker Saar, auf der Pfarrstelle Mitte an der Kilianskirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn;

– Pfarrer Dieter Weber, auf der Pfarrstelle Mähringen, Dek. Tübingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 8. Mai 2006 Pfarrer i. R. Martin Gruner, früher Leiter der Paulinenpflege in Winnenden;

– am 13. Mai 2006 Pfarrer i. R. Helmut Geister, früher auf der Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Nürtingen, Dek. Nürtingen;

– am 14. Mai 2006 Pfarrer i. R. Heinz Müller, früher auf der Pfarrstelle I an der Martinskirche in Metzgingen, Dek. Urach;

– am 23. Mai 2006 Pfarrer i. R. Friedrich Hedtke, früher auf der Pfarrstelle Buchenbach, Dek. Künzelsau;

– am 23. Mai 2006 Pfarrer i. R. Martin Weitbrecht, früher auf der Pfarrstelle Gellmersbach, Dek. Weinsberg;

– am 7. Juni 2006 Pfarrer i. R. Erich Muncke, früher auf der Pfarrstelle Riedlingen, Dek. Biberach.

#### **Amtsblatt**

#### **Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

#### **Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart